OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152797/2/EW/MH

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des P W, Msc, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Desselbrunn vom 16.07.2020, GZ: Fp – 206/35 - 2020, betreffend eines feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrages

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid nach dem Oö. FGPG behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) und C W sind Eigentümer des Gebäudes x auf Grundstück Nr. x, KG D. Das Gebäude wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Desselbrunn vom 04.05.2016, GZ: Bau-201/9-2016 baurechtlich bewilligt.

I.2. Aufgrund des Ergebnisses der feuerpolizeilichen Überprüfung am 07.07.2020 wurden den Eigentümern des Gebäudes mit jeweils gleichlautendem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Desselbrunn (in der Folge kurz: belangte Behörde) gemäß § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) die Herstellung der Brandschutztüren in der Garage laut Einreichplan bzw. Baubewilligung aufgetragen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 13.08.2020 Beschwerde. Begründende führte er aus, dass es rechtlich begründet sei, dass die von der Garage in den Wohnbereich führenden Türen der festgelegten Brandschutz-Klassifizierung entsprechen müssen. Jedoch treffe dies nicht auf die von der Garage ins Freie leitende Außentür zu.

I.4. Mit Schreiben vom 07.09.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichem Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie dem Bauakt betreffend das gegenständliche Wohnhaus. Daraus ergibt sich der dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angesichts der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend geklärt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid im Ergebnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall ausschließlich Rechtsfragen zu klären.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem bekämpften Bescheid wurde die konsensgemäße Herstellung der Brandschutztüren in der Garage nach der erteilten Baubewilligung bzw. dem Einreichplan innerhalb von 6 Monaten angeordnet.

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob der gegenständliche feuerpolizeiliche Mängelbehebungsauftrag betreffend der konsensgemäßen Herstellung der Brandschutztüren in der Garage nach der Baubewilligung im Oö. FGPG Deckung findet:

§ 1 Abs. 1 Oö. FGPG normiert die Aufgaben der Feuerpolizei; zu diesen gehören ua. die Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes. Weitere Aufgaben der Feuerpolizei sind die Brandbekämpfung, Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand sowie die Brandursachenermittlung.

Nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Oö. FGPG hat die Gemeinde (Feuerpolizei) die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken entsprechend den in dieser Bestimmung festgelegten Intervallen zu überprüfen (feuerpolizeiliche Überprüfung).

Bei der feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Oö. FGPG ist insbesondere festzustellen, ob: die Vorschriften dieses Landesgesetzes und die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den Eigentümer des Objekts eingehalten werden; Bauschäden, elektrische Anlagen oder Betriebsmittel vorhanden sind, von denen eine Brandgefahr ausgeht; alle sonstigen Voraussetzungen, die für die Brandverhütung, den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, vorliegen.

III.2. Unter „Brandverhütung“ sind Maßnahmen zu verstehen, die im Wesentlichen auf das Verhindern eines Brandausbruches hinauslaufen (vgl. dazu insbesondere die „jedermann“ auferlegten Pflichten zur Brandverhütung in § 2 Oö. FGPG und die Einrichtungen zum Zweck der Brandverhütung nach den §§ 19ff Oö. FGPG).

Demgegenüber erfasst der „vorbeugende Brandschutz“ alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Brände in ihrer Ausbreitung zu verhindern (vgl. AB 486/1994 BlgOöLT 24. GP 3). Dazu zählen vor allem die Pflicht des Eigentümers zur Löschmittelvorsorge (§ 15 Oö. FGPG), das Freihalten von Flächen für die Brandbekämpfung und die Pflicht zur Entfernung von Hindernissen (§ 16 Oö. FGPG), die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Erstellung eines Brandalarmplanes, eines Brandschutzplanes und einer Brandschutzordnung (§ 18 Oö. FGPG).

Die „Brandbekämpfung“ ist nach ihrer Definition in § 1 Abs. 1 Oö. FGPG die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind (vgl. insbesondere die Vorkehrungen für die Brandbekämpfung nach §§ 3ff Oö. FGPG).

§ 13 Abs. 1 Oö. FGPG normiert, dass die im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellten Mängel, die die Brandsicherheit gefährden, dem Eigentümer die Beseitigung dieser Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen sind. Soweit bei einer feuerpolizeilichen Überprüfung aber Mängel festgestellt werden, die den Wirkungsbereich einer anderen Behörde berühren (wie etwa der Baubehörde), bestimmt § 13 Abs. 3 Oö. FGPG, dass dieser eine Abschrift der Niederschrift über die feuerpolizeiliche Überprüfung zu übermitteln ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind diese Mängel – wenn sie nicht sofort behoben werden (können) – der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen, welche die erforderlichen Maßnahmen festzulegen hat (vgl. AB 486/1994 BlgOöLT 24. GP 10).

Der Brandschutz für bauliche Anlagen ist in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Bautechnikgesetz 2013 (vgl. §§ 5ff Oö. BauTG 2013) und anderen baurechtlichen Vorschriften (z.B.: OIB-Richtlinie) geregelt. Diese baurechtlichen Brandschutzvorschriften sind als leges speciales für bauliche Anlagen vorrangig gegenüber den allgemeinen Brandschutzvorschriften nach dem Oö. FGPG anzuwenden. Ist der Brandschutz für bauliche Anlagen in einem bestimmten Falle baurechtlich abschließend geregelt, dürfen aufgrund der feuerpolizeilichen Vorschriften keine zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen vorgeschrieben werden. Der Vorrang der baurechtlichen Vorschriften schließt allerdings Mängelbehebungsaufträge nach den feuerpolizeilichen Vorschriften nicht aus, soweit das jeweilige Feuerpolizeigesetz eine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt; dies gilt vor allem für Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen, die keine baulichen Anlagen betreffen (vgl. Neuhofer/Zeilmayr, Feuerpolizei und Feuerwehr in Oberösterreich [1999], Erl. 1 zur Oö. BauO 1994 mit Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Aus dem dargestellten Regelungsgegenstand des Oö. FGPG (insbesondere der Zusammenschau mit der Bestimmung § 13 Abs. 3 Oö. FGPG zur behördlichen Zuständigkeitsabgrenzung) und den baurechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass das Oö. FGPG keine gesetzliche Grundlage für die verfahrensgegenständliche Anordnung betreffend die Einhaltung des Einreichplans bzw. der Baubewilligung hinsichtlich der Brandschutztüren in der Garage – also die Einhaltung baurechtlicher Brandschutzvorschriften – bietet.

Im Ergebnis war die bescheidmäßige Anordnung daher mangels gesetzlicher Grundlage im Oö. FGPG unzulässig und somit rechtswidrig.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird angemerkt, dass den festgestellten baulichen Mängeln am gegenständlichen Wohnhaus seitens der Baubehörde allenfalls mit baupolizeilichen Aufträgen nach der Oö. BauO 1994 zu begegnen ist. Es ist Aufgabe der Baubehörde unter Heranziehung baurechtlicher Bestimmungen, die von ihr erlassenen Bau- und Benützungsbewilligungen zu überprüfen und die Nichteinhaltung dieser Bescheide gegebenenfalls zu sanktionieren. Da der Bf in seiner Beschwerde ausführt, dass die Garage nicht entsprechend den Einreichplänen ausgeführt worden sei, hat die Baubehörde darüber hinaus zu prüfen, ob es sich dabei um eine genehmigungsfreie oder -pflichtige Abweichung zur Baubewilligung handelt und hat sie gegebenenfalls mit baupolizeiliche Aufträge vorzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die für den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entscheidende Rechtsfrage konnten anhand der §§ 12 und 13 Oö. FGPG beantwortet werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer